

Verordnung über die Änderung der Veröffentlichung der Anhänge von Embargoverordnungen

vom 19. Dezember 2012

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹,
verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 2. Oktober 2000² über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban

Art. 7 Veröffentlichung

Der Inhalt von Anhang 2 wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Anhang 2

Anhang 2
(Art. 1, 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 sowie 4a)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen,
das Ein- und Durchreiseverbot und das Verbot der
Lieferung von Rüstungsgütern richten, sowie
juristische Personen, Gruppen und Organisationen,
gegen die sich die Finanzsanktionen und das Verbot der
Lieferung von Rüstungsgütern richten³**

¹ SR 946.231

² SR 946.203

³ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

2. Verordnung vom 7. August 1990⁴ über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak

Art. 5a Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Anhang

Anhang
(Art. 2 Abs. 2)

Natürliche Personen, Unternehmen und Körperschaften, gegen die sich die Finanzsanktionen richten⁵

3. Verordnung vom 23. Juni 1999⁶ über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien

Art. 11a Veröffentlichung

Der Inhalt von Anhang 2 wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Anhang 2

Anhang 2
(Art. 2 Abs. 1 und Art. 6)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten⁷

⁴ SR **946.206**

⁵ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

⁶ SR **946.207**

⁷ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

4. Verordnung vom 19. März 2002⁸ über Massnahmen gegenüber Simbabwe

Art. 7 Veröffentlichung

Der Inhalt von Anhang 2 wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Anhang 2

Anhang 2

(Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie juristische Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten⁹

5. Verordnung vom 21. Dezember 2005¹⁰ über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen im Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri

Gliederungstitel vor Art. 6a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 6a Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 7 Sachüberschrift

Inkrafttreten

⁸ SR 946.209.2

⁹ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

¹⁰ SR 946.231.10

Anhang

Anhang
(Art. 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen
und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie
juristische Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen
richten¹¹**

**6. Verordnung vom 22. Juni 2005¹² über Massnahmen gegenüber
der Demokratischen Republik Kongo**

Gliederungstitel vor Art. 7a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 7a Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 8 Sachüberschrift

Inkrafttreten

Anhang

Anhang
(Art. 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen
und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie
Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die
Finanzsanktionen richten¹³**

¹¹ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

¹² SR 946.231.12

¹³ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

7. Verordnung vom 19. Januar 2005¹⁴ über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire

Gliederungstitel vor Art. 7a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 7a Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 8 Sachüberschrift

Inkrafttreten

Anhang

Anhang
(Art. 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten¹⁵

8. Verordnung vom 19. Januar 2005¹⁶ über Massnahmen gegenüber Liberia

Gliederungstitel vor Art. 9a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Schlussbestimmungen

Art. 9a Veröffentlichung

Die Inhalte der Anhänge 1 und 2 werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

¹⁴ SR 946.231.13

¹⁵ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

¹⁶ SR 946.231.16

*Anhang 1**Anhang 1*
(Art. 2 Abs. 1)**Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen,
gegen die sich die Finanzsanktionen richten¹⁷***Anhang 2**Anhang 2*
(Art. 6 Abs. 1)**Natürliche Personen, gegen die sich das Ein- und
Durchreiseverbot richtet¹⁸****9. Verordnung vom 25. Mai 2005¹⁹ über Massnahmen gegenüber
Sudan***Gliederungstitel vor Art. 7a***3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten***Art. 7a* Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 8 Sachüberschrift

Inkrafttreten

¹⁷ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

¹⁸ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

¹⁹ SR **946.231.18**

Anhang

Anhang
(Art. 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten²⁰

10. Verordnung vom 28. Juni 2006²¹ über Massnahmen gegenüber Belarus

Art. 1 Abs. 1

¹ Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach dem Anhang befinden, sind gesperrt.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Einreise in die Schweiz oder die Durchreise durch die Schweiz ist den im Anhang aufgeführten natürlichen Personen verboten.

Gliederungstitel vor Art. 6a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 6a Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 7 Sachüberschrift

Inkrafttreten

Anhang 2 wird aufgehoben.

²⁰ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

²¹ SR **946.231.116.9**

Anhang

Anhang
(Art. 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten²²

11. Verordnung vom 25. Oktober 2006²³ über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Einreise in die Schweiz oder die Durchreise durch die Schweiz ist den in Anhang 3 aufgeführten natürlichen Personen verboten.

Gliederungstitel vor Art. 8a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 8a Veröffentlichung

Der Inhalt von Anhang 3 wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 9 Sachüberschrift

Inkrafttreten

Anhang 4 wird aufgehoben.

²² In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

²³ SR **946.231.127.6**

Anhang 3

Anhang 3
(Art. 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten²⁴

12. Verordnung vom 3. Februar 2010²⁵ über Massnahmen gegenüber Eritrea

Gliederungstitel vor Art. 8a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 8a Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 9 Sachüberschrift

Inkrafttreten

Anhang

Anhang
(Art. 1 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen, das Ein- und Durchreiseverbot und das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern richten²⁶

²⁴ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

²⁵ SR **946.231.132.9**

²⁶ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

13. Verordnung vom 24. Februar 2010²⁷ über Massnahmen gegenüber Guinea

Gliederungstitel vor Art. 7a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 7a Veröffentlichung

Der Inhalt von Anhang 2 wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Anhang 2

Anhang 2
(Art. 2 und 4)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten²⁸

14. Verordnung vom 1. Juni 2012²⁹ über Massnahmen gegenüber Guinea-Bissau

Gliederungstitel vor Art. 6a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 6a Veröffentlichung

Die Inhalte der Anhänge 1 und 2 werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 7 Sachüberschrift

Inkrafttreten

²⁷ SR 946.231.138.1

²⁸ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

²⁹ SR 946.231.138.3

Anhang 1

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 2)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten³⁰

Anhang 2

Anhang 2
(Art. 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 3)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten³¹

15. Verordnung vom 19. Januar 2011³² über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran

Gliederungstitel vor Art. 21a

8. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 21a Veröffentlichung

Die Inhalte der Anhänge 5–7 werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

³⁰ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

³¹ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

³² SR **946.231.143.6**

*Anhang 5**Anhang 5*

(Art. 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2 sowie 19 Bst. b)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten³³*Anhang 6**Anhang 6*

(Art. 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 3 sowie 19 Bst. b)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten³⁴*Anhang 7**Anhang 7*

(Art. 10 Abs. 1 und 19 Bst. b)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten³⁵

³³ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

³⁴ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

³⁵ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

16. Verordnung vom 30. März 2011³⁶ über Massnahmen gegenüber Libyen

Gliederungstitel vor Art. 9a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 9a Veröffentlichung

Die Inhalte der Anhänge 2–5 werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Anhang 2

Anhang 2
(Art. 2 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten³⁷

Anhang 3

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten³⁸

Anhang 4

Anhang 4
(Art. 4)

Natürliche Personen, gegen die sich das Ein- und Durchreiseverbot richtet³⁹

³⁶ SR 946.231.149.82

³⁷ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

³⁸ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

³⁹ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

Anhang 5

Anhang 5
(Art. 4)

Natürliche Personen, gegen die sich das Ein- und Durchreiseverbot richtet⁴⁰

17. Verordnung vom 13. Mai 2009⁴¹ über Massnahmen gegenüber Somalia

Gliederungstitel vor Art. 7a

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 7a Veröffentlichung

Der Inhalt des Anhangs wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Art. 8 Sachüberschrift

Inkrafttreten

Anhang

Anhang
(Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten⁴²

⁴⁰ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

⁴¹ SR **946.231.169.4**

⁴² In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

**18. Verordnung vom 8. Juni 2012⁴³ über Massnahmen gegenüber
Syrien**

Gliederungstitel vor Art. 20a

6. Abschnitt: Veröffentlichung und Schlussbestimmungen

Art. 20a Veröffentlichung

Der Inhalt von Anhang 7 wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht.

Anhang 7

Anhang 7
(Art. 10 Abs. 1 und 17 Abs. 1)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und
das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie
Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die
Finanzsanktionen richten⁴⁴**

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

19. Dezember 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴³ SR **946.231.172.7**

⁴⁴ In der AS nicht veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos eingesehen werden.

